

Auszug aus : Empfehlungen / EFA und RASt

Der Seitenraum schließt an neben den Anlagen für den ruhenden und fließenden Kraftfahrzeugverkehr.

Er umfasst die Flächen für Bewegung und Aufenthalt von Fußgängern, für übliche Möblierung und Ausstattung gegebenenfalls Bepflanzung.

Es wird von einer üblichen Zusammensetzung der Fußgängerströme ausgegangen.

Zwei Fußgänger sollen sich begegnen können: Dies erfordert neben der zum Gehen benötigten Breite der beiden Fußgänger einen Begegnungsabstand (Verkehrsraum). Zur Fahrbahn und zur Hauswand sind jeweils Abstände einzuhalten.

Außergewöhnlich hohe Anteile von Fußgängern mit erhöhten Ansprüchen an Fläche und Ausstattung (mit Traglasten, im Rollstuhl, mit eingeschränkten körperlichen Fähigkeiten usw.) können eine Ausweitung dieser Grundanforderungen erforderlich machen.

Aufteilung des Seitenraumes für Wohnstraßen (Regelfall)

